

7. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-FREIFLÄCHE
  - St | Ga FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
  - • • ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
8. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- ⊗ ZU PFLANZENDE BÄUME
  - BÖSCHUNGSFLÄCHEN
  - - - GEPLANTE PARZELLIERUNG (NICHT VERBINDLICH)
  - FLURSTÜCKSGRENZE
  - 124 FLURSTÜCKSNUMMER
  - ~~~~~ UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSER-RECHTLICHEN FESTSETZUNGEN — ZONE III
- WEITERE FESTSETZUNGEN:
- < - - > FIRSTRICHTUNG
  - PKW-STELLPLÄTZE + GARAGEN SIND AUCH AUSSERHALB DER BAUZONE ZULÄSSIG. STAUHAUM MIND. 500m.
  - DIE TRAUFHÖHE DARF BEI II GESCHOSSEN 6.00m UND BEI III GESCHOSSEN 8.50m NICHT ÜBERSTEIGEN.
  - M VORGES. STANDORT FÜR MÜLLTÖNNEN

**BEBAUUNGSPLAN NR 18/11 DER STADT MARBURG ST CAPPEL FÜR DAS GEBIET ZUCKERBERG**

DATE: 13.3.78

Im Auftrag: *Sälzer* Verm. Direktor 30.09.1977

*Sälzer* Sälzer, Dipl.-Ing. 1. Stadtrat

5. SATZUNGSBESCHLUSSE

Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO vom 02.06.78 bis 03.07.78 öffentlich ausgestellt und der Stadtverordnetenversammlung am 26.05.78 vorgelegt.

6. BEZUGSVERMERK

Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO vom 14.07.78 beschlossen worden.

**GENEHMIGT**

mit Verfügung vom 9.11.1978

- III - 30 - III - 30 - 616 04 - 01 (65) -

Kassel, den 9. NOV. 1978

**DER REGIERUNGSPRÄSIDENT**

Im Auftrag *[Signature]*

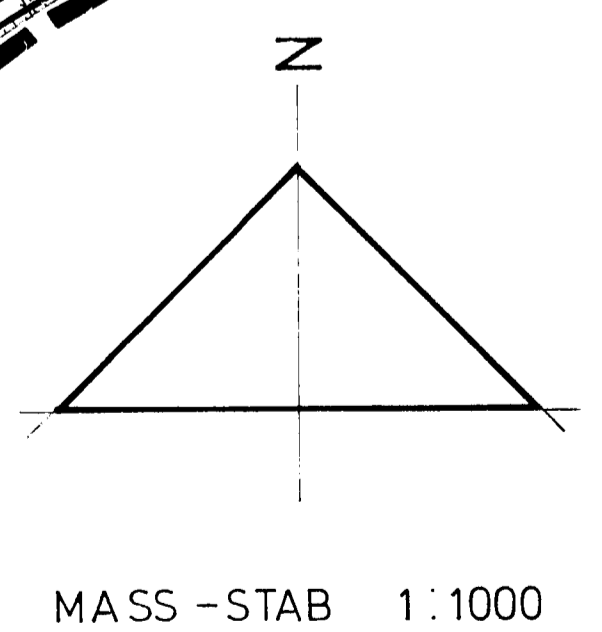
AMTLICHE BERICHTERSTATTUNG NACH DER GENEHMIGUNG

Der Bebauungsplan wurde am 24.11.1978 beschlossen.

*[Signature]* CRESSBURGERMEISTER

**PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN**

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG	WR REINES WOHNGEBIET	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	II Z.B. ZWEI VOLLGESCHOSSE	ALS HÖCHSTGRENZE
	GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL	DACHNEIGUNG: 15° - 38°
	GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL	SÄTTEL-WALM-VERSETZTE PULTDÄCHER
3. O OFFENE BAUWEISE	⊗ Zwingend	
△ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG		
— BAUGRENZE		
• • • GEMEINBEDARF (ALTENWOHNUNGEN)		
— ÖFFENTLICHE STRASSENFLÄCHE		
□ ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	⊗ KABEL-TRAFO-STATI.	
— ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE		
□ SPIELPLATZ ÖFFENTLICH		
• • • FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT		



AUFGESTELLT: STADTBAUAMT MARBURG, DEN 20.02.1978  
 GEÄ. AM 02.03.78  
 30.03.78

*[Signature]* FICHTNER  
 DIPL.-ING.

*[Signature]* NAU  
 ING.

A) DER VORHANDENE BEWUCHS IST SOWEIT WIE MÖGLICH ZU SCHONEN, GESUNDE BÄUME MIT MEHR ALS 40 CM STAMMUMFANG (GEMESSEN IN 1 M HÖHE) SIND ZU ERHALTEN, FALLS DURCH DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN DIE DURCHFÜHRUNG ZULÄSSIGER BAUVORHABEN UNZUMUTBAR ERSCHWERT WIRD, SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG, WENN AN ANDERER STELLE DES GRUNDSTÜCKES FÜR EINE ANGEMESSENE ERSATZPFLANZUNG SORGE GETRAGEN WIRD. IN JEDER PHASE DER BAUDURCHFÜHRUNG SIND DIE ZU ERHALTENDEN BÄUME VOR SCHÄDIGENDEN EINFLÜSSEN ZU BEWAHREN (S. DEUTSCHE NORMEN: "SCHUTZ VON BÄUMEN, PFLANZENBESTÄNDEN UND VEGETATIONSFLÄCHEN BEI BAUMASSNAHMEN" - DIN 18 920, OKTOBER 1973).

B) IN REINEN WOHNGEBIETEN SIND VORGÄRTEN ALS ZUSAMMENHÄNGENDE GRÜNFLÄCHEN ZU GESTALTEN UND ZU UNTERHALTEN. SIE SIND ALS RASENFLÄCHE ODER ALS BODENDECKENDE PFLANZUNG MIT EINZELGEHÖLZEN ANZULEGEN. IN JEDEM VORGARTEN IST EIN DEN GRUNDSTÜCKSVERHÄLTNISSEN ENTSPRECHENDER BAUM ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN.

VORGARTENEINFRIEDIGUNGEN SIND SO ZU GESTALTEN, DASS SIE DIE EINHEIT DES STRASSEN- ODER PLATZBILDES NICHT STÖREN. STRASSESEITIGE UND SEITLICHE EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DES VORGARTENS SOLLEN, ABGESEHEN VON HECKEN, NICHT ALS GESCHLOSSENE WAND AUSGEBILDET WERDEN ODER ALS SOLCHE WIRKEN UND EINE HÖHE VON 0,80 BIS 1,00 M NICHT ÜBERSCHREITEN. LEBENDE HECKEN ALS EINFRIEDIGUNG DER VORGÄRTEN SIND VORZUZIEHEN.

C) IN REINEN WOHNGEBIETEN SIND 60 - 80 % DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN ALS GARTEN UND GRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. DIESE GRÜNFLÄCHEN SOLLEN EINE 25%IGE BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNG EINSCHLIESSEN. (1 BAUM ENTSpricht 25 qm, 1 STRAUCH ENTSpricht 1 qm).

6.00m UND BEI III GESCHOSSEN 8.50m NICHT ÜBERSTEIGEN.

=M=

VORGES. STANDORT FÜR MÜLLTONNEN

EX 600000

AUSZUG

aus dem Protokoll des Magistrats

5x kopieren

Sitzung am 10.07.1989 Nr. 9 TO.A/M

Beschl.-Nr. 3679

Betr.: Befreiung von Festsetzungen im Bebauungsplan Cappel-Zuckerberg

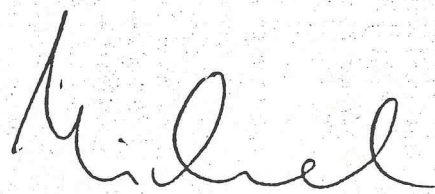
Beschl.: Der Magistrat faßt einstimmig folgenden Beschluß:

Von der festgestellten Baugrenze soll befreit werden:

1. Im Fall von Wohnbauten u. ä., wenn die Überschreitung nicht näher als 1,5 m an die Straßengrenze herangerückt, der 1,5 m Streifen dicht bepflanzt wird und das Hauptgebäude hinter der Baugrenze zurückbleibt,
2. im Fall von Garagen, wenn die Überschreitung nicht näher als 3,0 m an die Straßengrenze heranrückt und ein entsprechender Ausgleich an Begrünung an anderer Stelle auf dem Grundstück erfolgt.

Marburg, 11.07.1989

gez. Dr. Drechsler i. V. Pätzold  
Vorsitzender

  
Schriftführer

An Amt 60  
zur weiteren Veranlassung.